



REKLAMEREGLEMENT

ABSTIMMUNGSVORLAGE

23. Mai 2016

Die Gemeinde Muri bei Bern beschliesst gestützt auf:

- Art. 9 Absatz 3 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)¹
- Art. 100 der eidgenössischen Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV)²
- Art. 6 a Baubewilligungsdekret vom 22. März 1994 (BewD)³
- Art. 22 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 23. Mai 2000

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und
Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement führt die baurechtlichen Reklamevorschriften aus und regelt den Vollzug des übergeordneten Rechts. Die Reklamemöglichkeiten auf dem Gebiete der Gemeinde Muri bei Bern werden gestützt auf das Reklamereglement und den Plakatierungsplan bezeichnet.

² Reklamereglement, Plakatierungsplan und Reklameverordnung bezwecken eine qualitativ gute Integration von Reklame ins Quartier-, Strassen- und Landschaftsbild. Sie stellen sicher, dass Werbung die Wohnqualität, die Verkehrssicherheit, die Sicherheit im öffentlichen Raum und die Zirkulationsmöglichkeiten von Fussgängerinnen und Fussgängern nicht beeinträchtigt.

³ Das Reklamereglement gilt für permanente und temporäre Reklamen auf öffentlichem und privatem Grund.

Art. 2

Übergeordnetes Recht
und Bewilligungspflicht

¹ Übergeordnetes Bundes- und Kantonsrecht gehen diesem Reklamereglement vor.

² Das Anbringen, Ändern, Ersetzen und Versetzen von Reklamen ist bewilligungspflichtig, soweit das kantonale Recht nicht von der Bewilligungspflicht befreit.⁴

³ Für Reklamen auf öffentlichem Grund ist in jedem Fall bei der zuständigen Behörde eine Bewilligung zur Nutzung des öffentlichen Grundes einzuholen.

¹ BauG; BSG 721.0

² SSV; SR 741.21

³ BewD; BSG 725.1

⁴ BewD; BSG 725.1

⁴ Baubewilligungsfreie Reklamen in Ortsbild- und Landschaftsschutzgebieten haben den Vorschriften von Art. 4 des Reglements zu entsprechen. Das Ersetzen oder Auswechseln von Eigenreklamen Firmenanschriften oder Fremdreklamen an bereits bewilligten Reklameträgern ist bewilligungsfrei.

Art. 3

Begriffe

¹ Reklamen im Sinne dieses Reglements sind alle Einrichtungen, welche in Fassaden von Gebäuden oder im Aussenraum direkt oder indirekt der Werbung dienen. Reklamen sind entweder Eigenreklamen, Fremdreklamen oder Firmenanschriften. (s. Definitionen im Anhang).

² Plakatstellen sind feste Einrichtungen zur wechselweisen Präsentation von Fremdreklame.

³ Kulturplakate sind Plakate des Formats F4, die für Feste, Ausstellungen oder Veranstaltungen werben, welche in Muri b. Bern oder in seiner Umgebung stattfinden oder dazu einen Bezug haben.

⁴ Öffentliche Plakatstellen dienen der Bevölkerung, Veranstaltern und dem Gewerbe aus Muri b. Bern und der Umgebung zur freien Plakatierung.

⁵ Als Gemeindemobiliar werden Gemeindeplananlagen, öffentliche Plakatstellen, Telefonkabinen, Unterstände an Bus – und Tramhaltestellen, WC-Anlagen und ähnliches bezeichnet. Gemeindeplananlagen zeigen auf mindestens einer Seite einen offiziellen Ortsplan.

Art. 4

Ortsbild- und Landschaftsschutz

¹ Reklamen dürfen die Orts- und Strassenbilder sowie Landschaften nicht beeinträchtigen. Auf Schutzobjekte ist besonders Rücksicht zu nehmen.

² Reklameeinrichtungen müssen in ihrer Grösse, Ausführung und Häufigkeit in einem ausgewogenen Verhältnis zu ihrer Umgebung stehen. Sie dürfen weder den besonderen Charakter einer Liegenschaft verändern noch zu einem dominierenden Akzent in der Umgebung werden. Dabei ist die Gesamtwirkung aller Reklamen in der Umgebung zu berücksichtigen.

³ Reklamen mit bewegten oder wechselnden Bild- oder Textinhalten wie Filmprojektionen, Laufschriften, Prismenwender, Wechselautomaten und dergleichen sind nicht zulässig. Ausnahmen sind möglich, wenn aufgrund des Standortes oder eines entsprechenden Betriebs-

regimes negative Auswirkungen auf die Umgebung ausgeschlossen werden können.

⁴ Über den Dachrändern des obersten Vollgeschosses und Attikageschosses dürfen keine Reklamen angebracht werden.

Art. 5

Sicherheits- und
Immissionsschutz

¹ Reklamen dürfen keinen Gefahrenzustand schaffen.

² Reklamen dürfen keine übermässigen Immissionen verursachen. In Gebieten mit überwiegender Wohnnutzung ist auf die Bewohnerinnen und Bewohner Rücksicht zu nehmen.

³ Skybeamer und Laser sind verboten. Für Leuchtreklamen können in der Bewilligung in Bezug auf Beleuchtungszeit, -intensität und -richtung Auflagen gemacht werden. Leuchtreklamen sind nur in Bauzonen gem. Nutzungsplan der Gemeinde und nicht in Gebieten mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild (BBO) und nicht in reinen Wohnzonen erlaubt.

⁴ Fremdreklamen sind innerhalb eines Radius von 20m von Verzweigungen, Einmündungen und Kreiseln in der Regel nicht zulässig. Diese Sicherheitszone kann in Abhängigkeit der konkreten Verkehrsbedingungen angemessen vergrössert werden.

⁵ Reklamen müssen ordnungsgemäss unterhalten und Schäden unverzüglich behoben werden. Wird die Unterhaltspflicht vernachlässigt, trifft die zuständige Behörde die nötigen Massnahmen wie bspw. Instandstellung oder auch Entfernung.

Art. 6

Reklamekonzepte

Für Gebäude oder Gebäudegruppen, an denen voraussichtlich mehrere Reklamen angebracht werden, kann die Erstellung eines Reklamekonzepts verlangt werden.

Art. 7

Eigenreklame und
Firmenanschriften

¹ Eigenreklamen und Firmenanschriften werden in der Regel nur an der Fassade bewilligt. Bei mehreren Betrieben in einer Baute können die Firmenanschriften in einer freistehenden Sammelstelle zusammengefasst werden. Darüber hinaus können freistehende Firmenanschriften und Eigenreklamen bewilligt werden, wenn dies aus ästhetischen Gründen oder jenen der Orientierung vorzuziehen ist.

² Die maximale Fläche je Fassade ist in reinen Wohnzonen auf 2%, in gemischten Zonen 5% und in Arbeitszonen auf einen Anteil von 10%

der Fassadenfläche beschränkt. Die Gesamtfläche für Reklame ist je Fassade auf 50m² beschränkt. Bei Nachweis einer guten Integration der Reklame in das Gesamterscheinungsbild des Gebäudes und keiner nachteiligen Auswirkungen auf das Ortsbild kann eine grössere Fläche bewilligt werden.

³ In Gebieten mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild (BBO) sind Eigenreklamen und Firmenanschriften auf zwei Fassaden je Gebäude zu beschränken.

Art. 8

Fremdreklamen

¹ Fremdreklamen werden nur in Gebieten für Plakatierung von Fremdreklame (GFR) oder an Strassenzüge für Fremdreklamen (SFR) bewilligt. Überlagert ein SFR ein Gebiet mit besonderer Bedeutung für das Ortsbild (BBO) so sind Fremdreklamen auf den öffentlichen Grund und auf frei stehende Plakatstellen zu beschränken.

² Zulässig sind die Formate F4, F200 / F200L und F12 / F12L.

³ Bei Gastronomiebetrieben und Verkaufsgeschäften des täglichen Bedarfs sind maximal zwei Fremdreklamen je Betrieb zulässig, sofern sie nicht unter Art. 7 Abs. 1 fallen. Es gelten die Vorschriften gemäss Art. 6.

Art. 9

Gemeindemobiliar

Gemeindemobiliar kann in allen Bauzonen bewilligt werden.

Art. 10

Reklamen für Veranstaltungen und temporäre Reklamen

Reklamen für Veranstaltungen können im Rahmen des kantonalen Rechts maximal sechs Wochen vor und bis 5 Tage nach der Veranstaltung bewilligungsfrei erstellt werden.

² Bewilligungspflichtige temporäre Reklamen in allen Bauzonen ausser der Ortsbildschutz- und Erhaltungszone für bis zu maximal einem Jahr ohne Verlängerungsmöglichkeit bewilligt werden:

- a) zur behördlichen Information der Bevölkerung
- b) vor Wahlen und Abstimmungen
- c) für Feste, Ausstellungen und Veranstaltungen
- d) an Bauabschränkungen und auf Baustellen.

Ihre Masse sind auf 7m² beschränkt.

Ausnahmen	Art. 11 Bei besonderen Verhältnissen können Ausnahmen von einzelnen Reklamevorschriften gewährt werden, sofern dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen beeinträchtigt werden.
-----------	---

B. Plakatierungsplan

Gebiete für Fremdreklamen	<p>Art. 12</p> <p>¹ Der Plakatierungsplan bezeichnet mit den Gebieten für Plakatierung von Fremdreklamen (GFR) sowie den Strassenzügen für Fremdreklamen (SFR) die zulässigen Bereiche für Standorte von Plakatstellen für Fremdreklame auf öffentlichem und privatem Grund in folgenden Formaten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - F4 (89.5 cm x 128 cm) kommerzielle Werbung Plakat geklebt / wandbefestigter oder freistehender Leuchtkasten - F200 / F200L (116.5 cm x 170 cm) kommerzielle Werbung Plakat geklebt / wandbefestigter oder freistehender Leuchtkasten - F12 / F12L (268.5 cm x 128 cm) kommerzielle Werbung Plakat geklebt / wandbefestigter Leuchtkasten <p>² Auf Sport- und Freizeitanlagen dürfen vom Absatz 1 hievor abweichende Formate gewählt werden, wenn diese sich baulich und topografisch gut integrieren (namentlich Bandenwerbung und Anzeigetafeln).</p> <p>³ Es wird ein einheitliches oder aufeinander abgestimmtes Erscheinungsbild der Plakatstellen angestrebt.</p> <p>⁴ Bewilligungen für freistehende Plakatstellen im Strassenbereich werden befristet. Die Mindestdauer der Bewilligung beträgt 5 Jahre.</p>
---------------------------	---

Vergabe der Plakatstellen	<p>Art. 13</p> <p>¹ Der Gemeinderat kann die Bewirtschaftung der Plakatstellen auf öffentlichem Boden der Gemeinde an eine oder mehrere private Unternehmen vergeben.</p> <p>² Die Vergabe erfolgt aufgrund einer öffentlichen Ausschreibung für jeweils 5 bis 10 Jahre.</p>
---------------------------	---

C. Vollzug, Verfahren und Rechtspflege

	Art. 14
Zuständigkeit	Die im Baureglement ⁵ bezeichneten Behörden sind für den Vollzug des Reklamereglements zuständig.
	Art. 15
Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes	Widersprechen Reklamen den Vorgaben dieses Reglements, verfügt die zuständige Behörde deren Entfernung oder die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes.
	Art. 16
Gebühren	Für den Erlass von Verfügungen im Bereich des Reklamewesens und für die Bearbeitung von Reklamegesuchen werden die in der Reklamerverordnung festgehaltenen Gebühren erhoben.
	Art. 17
Strafbestimmungen	Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen werden nach den Strafbestimmungen des kantonalen Baurechts geahndet (Art. 45 ff BauG).
	Art. 18
Verfahren und Rechtsmittel	Für baubewilligungspflichtige Reklamen gelten die Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung ⁶ .

⁵ Baureglement der Gemeinde Muri bei Bern vom 1. Oktober 1994, Art. 77 ff.

⁶ BauG; BSG 721.0; Art. 45 ff.

D. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 19

Besitzstandsgarantie Der Besitzstand ist im Umfang der kantonalen Gesetzgebung und Baureglements gewährt.

Art. 20

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom	8. Mai bis 8. Juni 2015
Vorprüfung vom	25. September 2015
Publikation im Amtsblatt vom	13. Januar 2016
Publikation im Anzeiger Region Bern vom	14. Januar 2016
Öffentliche Auflage vom	14.01 bis 16.02.2016
Einspracheverhandlungen am	-
Erledigte Einsprachen	0
Unerledigte Einsprachen	0
Rechtsverwahrungen	0

Beschlossen durch den Gemeinderat am 23. Mai 2016

Beschlossen durch den Grossen Gemeinderat am

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde
(Urnenabstimmung) am

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident Die Sekretärin

Thomas Hanke Karin Pulfer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

Muri bei Bern,

Die Gemeindeschreiberin

Karin Pulfer

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung
des Kantons Bern am

Das Reklamereglement wird auf den in Kraft gesetzt. Mit dem Inkraft-
treten wird das Reklamereglement mit Genehmigung vom 03.10.2002 aufgehoben.

I. Anhang: Begriffe

(Bernische Systematische Information Gemeinden vom 15. März 2013 über Reklamen⁷)

Strassenreklame

Als Strassenreklamen gelten alle Werbeformen und anderen Ankündigungen in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im Wahrnehmungsbereich der Fahrzeugführenden liegen, während diese ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden (Art. 95 Abs. 1 SSV).

Firmenanschriften

Firmenanschriften bestehen aus dem Firmennamen, Branchenhinweisen (z. B. «Baustoffe», «Gartenbau») und gegebenenfalls einem Firmensignet. Sie sind am Gebäude des Unternehmens selbst oder in dessen unmittelbarer Nähe angebracht (vgl. Art. 95 Abs. 2 SSV). Massgebend ist, ob der Betrachter den Bezug einer Firmenanschrift zu einem Gebäude sofort zu erkennen vermag.

Eigenreklame

Eigenreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen. Dies ist beispielsweise dort der Fall, wo das Produkt am Reklamestandort erworben werden kann oder es dort hergestellt wird. Der örtliche Zusammenhang ist auf das Gebäude selbst oder dessen unmittelbare Nähe beschränkt.

Fremdreklame

Fremdreklamen werben für Firmen, Betriebe, Produkte, Dienstleistungen und dergleichen, die mit dem Standort der Reklame in keinem örtlichen Zusammenhang stehen.

Temporäre Reklamen

Temporäre Reklamen informieren als zeitlich begrenzte Ankündigung über Veranstaltungen. Wahl- und Abstimmungsplakate gelten als temporäre Reklamen.

Wegweiser und Signale

Touristische Signalisationen⁸, Hotelwegweiser (Art. 54 Abs. 9, Art. 62 Abs. 1 und 4 SSV) und Betriebswegweiser (Art. 54 Abs. 4 SSV) sind keine Strassenreklamen. Sie dienen der Verkehrslenkung. Zuständig für das Anbringen von Signalen und Wegweisern sind entweder das Tiefbauamt oder die Gemeinde (Art. 66 Abs. 3 SG und Art. 45 SV).

⁷ BSIG Nr. 7/722.51/1.1

⁸ Siehe zum Thema „Touristische Signalisation“ die BSIG Nr. 7/732.11/6.1

Werbung an Fahrzeugen

Bei Werbungen an Fahrzeugen, die regelmässig in Verkehr gesetzt und jeweils nur für kurze Zeit am gleichen Ort abgestellt werden, handelt es sich nicht um Strassenreklame. Werbeaufschriften an Fahrzeugen sind grundsätzlich erlaubt, sie dürfen aber die Aufmerksamkeit anderer Strassenbenutzer nicht übermässig ablenken (Art. 69 f. VTS⁹). Fahrzeuge, die für längere Zeit und zu Werbezwecken im Bereich von Strassen abgestellt werden, gelten dagegen als Strassenreklame.

Innerorts / ausserorts

Die Definitionen von „innerorts“ und „ausserorts“ findet sich in Art. 1 Abs. 4 SSV (mit Hinweis auf die Abbildung im Anhang 2 SSV; blaue und weisse Ortsschilder): Der Bereich „innerorts“ beginnt beim Signal „Ortsbeginn auf Hauptstrassen“ oder „Ortsende auf Nebenstrasse“ und endet beim Signal „Ortsende auf Hauptstrassen“ oder „Ortsende auf Nebenstrassen“. Ausserorts beginnt beim Signal „Ortsende auf Hauptstrassen“ oder „Ortsende Nebenstrasse“ und endet beim Signal „Ortsbeginn auf Hauptstrassen“ oder „Ortsbeginn auf Nebenstrassen“.

⁹ Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeugen (SR 741.41)

II. Anhang: Plakatierungsplan